



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Wohmbrechts

§1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hergatz betreibt die Mittagsbetreuung für Grundschüler an der Grundschule Wohmbrechts als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Mittagsbetreuung werden Schulkinder bis einschließlich der 4. Schulklasse betreut.
- (3) Es wird eine Hausaufgaben- und verlängerte Mittagsbetreuung angeboten.

§2

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Mittagsbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Anmeldung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei der Anmeldung sind alle relevanten Daten von Kind und Eltern anzugeben.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (5) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug oder Schulwechsel des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch ohne Abmeldung beim Übertritt in eine weiterführende Schule (Ende 4. Klasse).
- (7) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt fehlt.
- (8) Kinder, welche die reguläre Mittagsbetreuung besuchen, haben die Möglichkeit eines gelieferten Mittagessens. Kinder, welche die verlängerte Mittagsbetreuung

besuchen, bekommen zusätzlich zum freiwilligen Mittagessen eine Hausaufgabenbetreuung.

§3 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben.
- (3) Die Gebührenschild entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Mittagsbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (5) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
 - a) Reguläre Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und bis 13:00 Uhr (Freitag)
 - b) Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)
- (6) Die Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Donnerstag in der Zeit der verlängerten Mittagsbetreuung statt.
- (7) Umbuchungen können nur zum 15. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für den darauffolgenden Monat vorgenommen werden, wenn diese beim Betreuungspersonal schriftlich eingegangen sind.
- (8) Während der Ferienzeit bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (9) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

a) Bei Anmeldung zur regulären Mittagsbetreuung

1 Wochentag	24,50 €
2 Wochentage	49,00 €
3 Wochentage	74,00 €
4 Wochentage	98,00 €
5 Wochentage	123,00 €

b) Bei Anmeldung zur verlängerten Mittagsbetreuung

1 Wochentag	44,00 €
2 Wochentage	88,00 €
3 Wochentage	132,50 €
4 Wochentage	177,00 €

- (10) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung, bei längerem

Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (11) Für Geschwisterkinder die zeitgleich das Angebot nutzen, wird lediglich der halbe Betrag berechnet.

§ 4 Krankheit

- (1) Kinder, die krank sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 5 Verpflegung

- (1) Ein Mittagessen kann gebucht werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts richtet sich nach den aktuellen Essenspreisen des Lieferanten.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen in einem Monat werden jeweils zum 15. des Folgemonates zur Zahlung fällig.
- (3) Die Abmeldung vom Mittagessen bei Krankheit ist direkt beim Lieferanten unter der gültigen Email-Adresse bis 08:00 Uhr vorzunehmen. Eine Zubuchung ist nur über die Gemeinde möglich.

§ 6 Aufsicht und Versicherung

- (1) Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Heimweg sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- (2) Während der Öffnungszeit der Mittagsbetreuung üben die betreuenden Personen über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder (zu den gebuchten Zeiten) verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung und endet mit dem Verlassen. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kinder den Weg von der Schule zu den Räumen der Mittagsbetreuung selbstständig zurücklegen.
- (4) Kinder, die nicht von den Eltern abgeholt werden, benötigen eine schriftliche Erklärung, dass sie alleine nach Hause gehen dürfen oder das Busangebot verwenden dürfen. Jede weitere Person, die ein Kind abholt, benötigt dazu eine schriftliche Vollmacht der Eltern des Kindes.
- (5) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder, usw.

§7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Schuljahr 2022/2023 (01.09.2022) in Kraft.

Hergatz, 08.03.2022



Oliver-Kersten Raab
Erster Bürgermeister